



GEMEINDE SULZ

V e r o r d n u n g **über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sulz** **(Friedhofsgebührenverordnung)**

Die Gemeindevertretung von Sulz hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2015 gemäß §§ 14 Abs 1 Z. 14 und 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in Verbindung mit den §§ 42 - 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Georg in Sulz.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein:

- a) Grabstättengebühren für die Dauer eines Benützungsrechtes
- b) Grabstättengebühren für die jährliche Erhaltung des Friedhofes
- c) Verlängerungsgebühren für die Verlängerung eines Benützungsrechtes
- d) Aufbahrungsgebühren für die Aufbahrung von Leichen in der Friedhofskapelle
- e) Bestattungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle

§ 3 Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Reihengräber für Kinder	Tiefe 1,00 m	Euro 134,00
b) Reihengräber für Erwachsene	Tiefe 1,60 m	Euro 256,00
c) Sondergräber (Familiengräber) mit 2 Grabstellen	Tiefe 2,20 m	Euro 330,00
d) Sondergräber (Familiengräber) mit 4 Grabstellen	Tiefe 2,20 m	Euro 660,00
e) Urnenerdgrab		Euro 302,00
f) Urnennischen		Euro 530,00

2. Die jährliche Grabstättengebühren für die Erhaltung des Friedhofes betragen:

- | | |
|--|------------|
| a) für ein Reihengrab, ein Sondergrab mit 2 Grabstellen, ein Urnenerdgrab
oder eine Urnennische | Euro 16,00 |
| b) für ein Sondergrab mit 4 Grabstellen | Euro 27,00 |

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühr gem. § 3 (1) entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

§ 5 Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist eine Gebühr von Euro 22,00 pro Kalendertag zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Urnenbestattung | Euro 125,00 |
| b) bei einer Grabtiefe von 1,00 m (Kindergrab) | Euro 170,00 |
| c) bei einer Grabtiefe von 1,60 m | Euro 570,00 |
| d) bei einer Grabtiefe von 2,20 m | Euro 650,00 |

§ 7 Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

K. Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am 21.12.2015
abgenommen am 21.01.2016